

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
VERHANDLUNGSAUSSCHUSS
DER GEWERKSCHAFTEN DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES
1090 WIEN, MARIA-THERESIEN-STRASSE 11
TELEFON 313 16/83 604
FAX 313 16-99-83 600

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1014 Wien

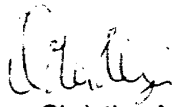
Wien, am 24. Mai 2000
jo

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebüh-
renzulagengesetz, das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelun-
gen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Be-
amte sowie das Poststrukturgesetz geändert werden: ———
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Betreff genannten Entwurf beehrt sich der Verhandlungsausschuss der Gewerk-
schaften des öffentlichen Dienstes die in der Beilage angeschlossene Stellungnahme zu
übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Ing. Christian Meidlinger

Beilagen

VERHANDLUNGS-AUSSCHUSS
DER GEWERKSCHAFTEN DES ÖFFENTLICHEN DIENSTES
1090 WIEN, MARIA-THERESIEN-STRASSE 11
TELEFON 313 16/83 604
FAX 313 16-99-83 600

Bundesministerium für
öffentliche Leistung und Sport
Abt. II/A/6
Wollzeile 1-3
1010 Wien

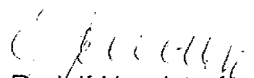
Wien, am 24. Mai 2000
R:\BEREICH25_LR2\WHA\BOG.DOC

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz, das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte sowie das Poststrukturgesetz geändert werden;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übermitteln wir Ihnen die im Betreff genannte Stellungnahme des Verhandlungsausschusses der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes.

Mit freundlichen Grüßen


Rudolf Hundstorfer
Sekretär

Beilage

An das
Bundesministerium für
öffentliche Leistung und Sport
Wollzeile 1-3
1010 Wien

Zl. 7.625/00 - VA/Dr.G/Na

GZ 920.800/41-II/A/6/00 24. Mai 2000

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1965, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz; das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte sowie das Poststrukturgesetz geändert werden; Stellungnahme

Zu dem mit Schreiben vom 28. April 2000, GZ 920.800/41-II/A/6/00, übermittelten obgenannten Gesetzesentwurf gibt der Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes folgende Stellungnahme ab:

Die von der Bundesregierung beabsichtigten „Pensionsreformmaßnahmen“ bringen für Beamte und Vertragsbedienstete bedeutende Verschlechterungen. Der Verhandlungsausschuß lehnt daher den Gesetzesentwurf - unbeschadet weiterer Verhandlungen – ab. Dies aus folgenden Gründen:

A. Allgemeines

Die Notwendigkeit, das Budget des Bundes zu konsolidieren, darf nicht zum Anlass genommen werden, jahre- bzw. jahrzehntelange Anwartschaften und Rechte auf die Alterssicherung durch die öffentliche Hand überfallsartig wesentlich einzuschränken bzw. faktische

Pensionskürzungen (trotz gegenteiliger politischer Erklärungen) zu verfügen. Der Verhandlungsausschuß weigert sich, bei jeder Enge im Bundeshaushalt mit Pensionseinschränkungen konfrontiert zu werden. Der Verhandlungsausschuß verkennt nicht, dass das Umfeld für eine langfristige und solide Alterssicherung in Bewegung ist, er ist auch bereit, sich in seiner gewerkschaftlichen Haltung danach zu positionieren, er muss jedoch „soziale Hüftschüsse“ im Leistungsstandard, die ohne ausreichende sozialpartnerschaftliche Verhandlungen abgegeben werden, zurückweisen. Die bei der letzten Pensionsreform 1997 praktizierte sozialpartnerschaftliche Verhandlungskultur hat gezeigt, dass eine von beiderseitigem Einverständnis getragene Lösung – selbst unter in Kaufnahme markanter Einschränkungen im Leistungsniveau der Alterssicherung – möglich ist.

Weitere Gründe, die „Pensionsreform“ in der vorliegenden Form abzulehnen, sind die äußerst fragliche Verfassungskonformität einiger Maßnahmen, die mangelnde Gleichwertigkeit der Umsetzung der Vorhaben in den verschiedenen Systemen der Alterssicherung sowie die in Aussicht genommenen abermaligen Sonderopfer der Beschäftigten im Öffentlichen Dienst.

B. Im Einzelnen

Anhebung des Pensionszugangsalters:

Die mit 1. Oktober 2000 beabsichtigte etappenweise Anhebung des Pensionszugangsalters bedeutet im öffentlich-rechtlichen Bereich eine Anhebung des Regelpensionsalters. Im öffentlich-rechtlichen Bereich hat das faktische Pensionseintrittsalter bereits nahezu das gesetzliche erreicht, weshalb diese Maßnahme einer sachlichen Grundlage entbehrt.

Parallel dazu ist für die weiblichen Vertragsbediensteten im Sozialrechtsänderungsgesetz 2000 eine Erhöhung der Altersgrenze von 55 auf 56,5 Jahre vorgesehen. Diese Maßnahme scheint im Hinblick auf das Bundesverfassungsgesetz BGBl Nr. 832/1992 („unterschiedliche

Altersgrenze von männlichen und weiblichen Sozialversicherten“) verfassungswidrig.

Amtswegige Ruhestandsversetzung:

Die Zwangspensionierung mit dem Erreichen des jeweiligen gesetzlichen Pensionsalters ist ein gesetzliches Berufsverbot, das es für keine andere Berufsgruppe in vergleichbarer Weise gibt. Das Vorhaben ist dem im Entwurf enthaltenen Ziel, das Pensionsantrittsalter anzuheben, absolut entgegengesetzt.

Abschlagsregelung:

Es ist nicht einzusehen, weshalb die Abschläge in Höhe von 2% Punkten auf 3 % Punkte erhöht werden sollen. Das faktische Pensionsantrittsalter hat das gesetzliche nahezu bereits erreicht.

Wegfall der Abschlagsfreiheit bei Dienstunfall oder Erwerbsunfähigkeit:

Der Verhandlungsausschuß erachtet diese Regelung als extrem unsozial. Dieses Vorhaben trifft jene Kolleginnen und Kollegen, die aufgrund eines Dienstunfalles mit schweren Folgen bzw. einer anders entstandenen gesundheitlichen Beeinträchtigung zu einem Erwerb nicht mehr fähig sind.

Beitragsanhebungen:

Diese Vorhaben sind als weiteres Sonderopfer des Öffentlichen Dienstes für Aktive und Pensionisten anzusehen und stehen überdies im Gegensatz zur allseitigen Zielsetzung, die verschiedenen Systeme der Alterssicherung einander längerfristig anzunähern.

Bezugskürzung bei längeren Krankenständen:

Es ist vorgesehen, ab dem 7. Monat des Krankenstandes den Monatsbezug auf 2/3 zu kürzen. Diese Maßnahme führt zu einer wirtschaftlichen Benachteiligung im Beamtenbereich, die mit den sog. „Pensionsreformbestrebungen“ ohne sachlichen Zusammenhang ist.

Zurechnung:

Die in § 9 des Pensionsgesetzes 1965 beabsichtigten Verschlechterungen trägt der Verhandlungsausschuss nicht mit. Sollte der Grund für diese Maßnahme in einem Vollzugsdefizit liegen, so müsste das gewollte Regelungsziel durch eine Änderung der administrativen Anordnungen erreicht werden können. Eine legislative Aktivität scheint nicht erforderlich.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Sekretär

P.S.: 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.